



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

25. Oktober 2022

**Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten
Rechts in Sachsen-Anhalt vom 19. November 2021;
Bilanzierungshinweise**

Zeichen:
32-10405-14/1/53284/2022

Bearbeitet von:
Regine Guth

Durchwahl:
(0391) 567-5317

E-Mail:
Regine.Guth@mi.sachsen-
anhalt.de/Ihre Nachricht:

vom

Am 27. November 2020 ist das Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt (PersZSchlAufIG ST) in Kraft getreten. § 1 PersZSchlAufIG ST sieht vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts i.S.d. Art. 233 § 10 EGBGB mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst sind. Damit geht kraft Gesetzes das gesamte, zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Personenzusammenschlusses (insbesondere der Grundbesitz, aber auch sonstige Rechte und Ansprüche wie Veräußerungserlöse, Einnahmen aus der Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes oder Zinseinnahmen) auf diejenige Kommune über, in deren Gemeindegebiet die Grundstücke des Personenzusammenschlusses liegen.

In Ergänzung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten „Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt; Auslegungshinweise zu ausgewählten Fragestellungen“ vom 11. November 2021 bitte ich, diese neuen Sachverhalte wie folgt im kommunalen Haushalt darzustellen:

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



1. Aktivierung der übergebenen gemeinschaftlichen Anlagen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 werden die ohne Gegenleistung in das Vermögen der Kommune per Gesetz übergebenen gemeinschaftlichen Anlagen (Grundstücke, Wege und Gräben) der aufgelösten Personenzusammenschlüsse alten Rechts in der Bilanz aktiviert. Die Aufnahme der gemeinschaftlichen Anlagen in das Vermögen der Kommune erfolgt aufgrund des per Gesetz vorgeschriebenen unentgeltlichen Übergangs, sodass hierauf der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung“ vom 11. Oktober 2018 anzuwenden ist. Darin ist vorgesehen, dass, soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt wurde, der Vermögenszugang in Höhe des Wertes des Vermögensgegenstandes als Ausnahme vom Bruttoprinzip direkt mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen ist. Der Haushaltsausgleich wird hierbei nicht beeinflusst. Liegen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, ist der Vermögenswert zum 1. Januar 2022 auf der Grundlage der gültigen Bewertungsrichtlinie zu ermitteln.

2. Buchung des übergebenen Finanzvermögens und haushaltsrechtliche Darstellung der in § 2 Abs. 3 PersZSchlAufIG ST festgelegten Zweckbindung

Zukünftig kann die Kommune über die Grundstücke entsprechend dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verfügen, wobei sie aber im Innenverhältnis die Zweckbindung des § 2 Abs. 3 PersZSchlAufIG ST zu beachten hat. Die Zweckbindung verpflichtet die Kommune dazu, mit dem übergebenen Finanzvermögen die ordnungsgemäße Unterhaltung der noch vorhandenen und dauerhaft erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sicherzustellen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass das den Kommunen entschädigungslos übertragene Vermögen für Aufgaben verwendet wird, für die auch der aufgelöste Personenzusammenschluss bisher zuständig gewesen ist. Durch diese gesetzlich geregelte Zweckbindung soll verhindert werden, dass die übergebenen Mittel in den allgemeinen Haushalt fließen und für andere Zwecke, beispielsweise zur Schuldentilgung, ausgegeben werden.

Die in § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAufIG ST geregelte Zweckbindung des übergebenen Finanzvermögens kann weit ausgelegt werden. Maßnahmen, die zu einer Verbesserung oder Aufwertung gemeinschaftlicher Anlagen führen, stehen der Zweckbindung nicht entgegen. Ausgaben dafür können aus dem übergebenen Vermögen der Personenzusammenschlüsse oder den daraus erzielten Einnahmen bestritten werden. Es stellt z.B. keinen Verstoß gegen die Zweckbindungsregelung dar, wenn ein Wirtschaftsweg nur in Teilen aus Zweckgrundstücken eines aufgelösten Personenzusammenschlusses besteht, die Kommune aber für die Unterhaltung oder den Ausbau des gesamten Weges zweckgebundene Mittel einsetzt. Denn mit der Unterhaltung oder dem Ausbau des gesamten Wirtschaftsweges geht eine Verbesserung der

gemeinschaftlichen Anlage und damit ihrer Erschließungsfunktion für die anliegenden Flächen einher.

Aufgrund der Besonderheit der Zweckbindung der übergebenen Finanzmittel für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen ist für dieses Finanzvermögen zum 1. Januar 2022 eine Sonderrücklage gem. § 22 Satz 3 KomHVO zu bilden. Auch die zukünftigen Überschüsse aus der Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem übergebenen Vermögen sind der Sonderrücklage zuzuführen. Aufgrund der in § 2 Abs. 3 PersZSchlAufIG ST festgelegten gesetzlichen Verpflichtung hat dies auch bei negativem Jahresergebnis zu erfolgen. Sofern es sich bei den in die Sonderrücklage zu überführenden Beträgen um wesentliche Beträge handelt, sind Angaben zur Sonderrücklage im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern (§ 47 Nr. 6 KomHVO).

Die Sonderrücklage ist zur Deckung von zukünftigen Aufwendungen für die übergebenen gemeinschaftlichen Anlagen einzusetzen. Dabei sind die Kosten für Abschreibungen mit zu berücksichtigen, sowie interne Verrechnungen z.B. beim Einsatz des kommunalen Bauhofes. Zur Finanzierung von Investitionen wird ebenfalls die Sonderrücklage eingesetzt.

Unabhängig davon, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit konsumtiven oder investiven Maßnahmen stehen, ist die Sonderrücklage anschließend in der entsprechenden Höhe dem Jahresergebnis zuzuführen.

Um die Zahlungen sowie die Erträge und Aufwendungen aufgrund der vorgegebenen Zweckbindung von anderen Geschäftsvorfällen trennen zu können, wird die Einrichtung eines eigenen Produkts empfohlen.

Für den Fall, dass auf den Grundstücken, die auf eine Gemeinde übergegangen sind, keine gemeinschaftlichen Anlagen mehr vorhanden sind oder sämtliche übergebenen gemeinschaftlichen Anlagen auf Dauer nicht mehr erforderlich sind, verliert die gesetzliche Zweckbindung ihren Sinn und entfällt. Die aus dem Verkauf der übergebenen Grundstücke erzielten und andere noch nicht verbrauchte Einnahmen aus der Zweckbindung können in diesem Fall für den Haushalt der Kommune verwendet werden. Die Sonderrücklage ist in entsprechender Höhe in das Jahresergebnis zu überführen.

Im Auftrag



Mietzner